

# Mieterstrom Fallstricke und Lösungsmöglichkeiten

*Rechtsanwältin Dr. Heidrun Schalle - BH&W*

*Leuphana Energieforum 2017*

*27. September 2017*

## **Dr. Heidrun Schalle, M.Jur.**

[schalle@bhw-energie.de](mailto:schalle@bhw-energie.de)

Rechtsanwältin seit 2001; seit 2003 im Energiewirtschaftsrecht und seit 2010 als Partnerin bei BH&W, Berlin.

### BH&W:

acht Rechtsanwälte an zwei Standorten (Berlin und Köln);  
fokussiert auf energierechtliche Beratung

### Beratungsfelder:

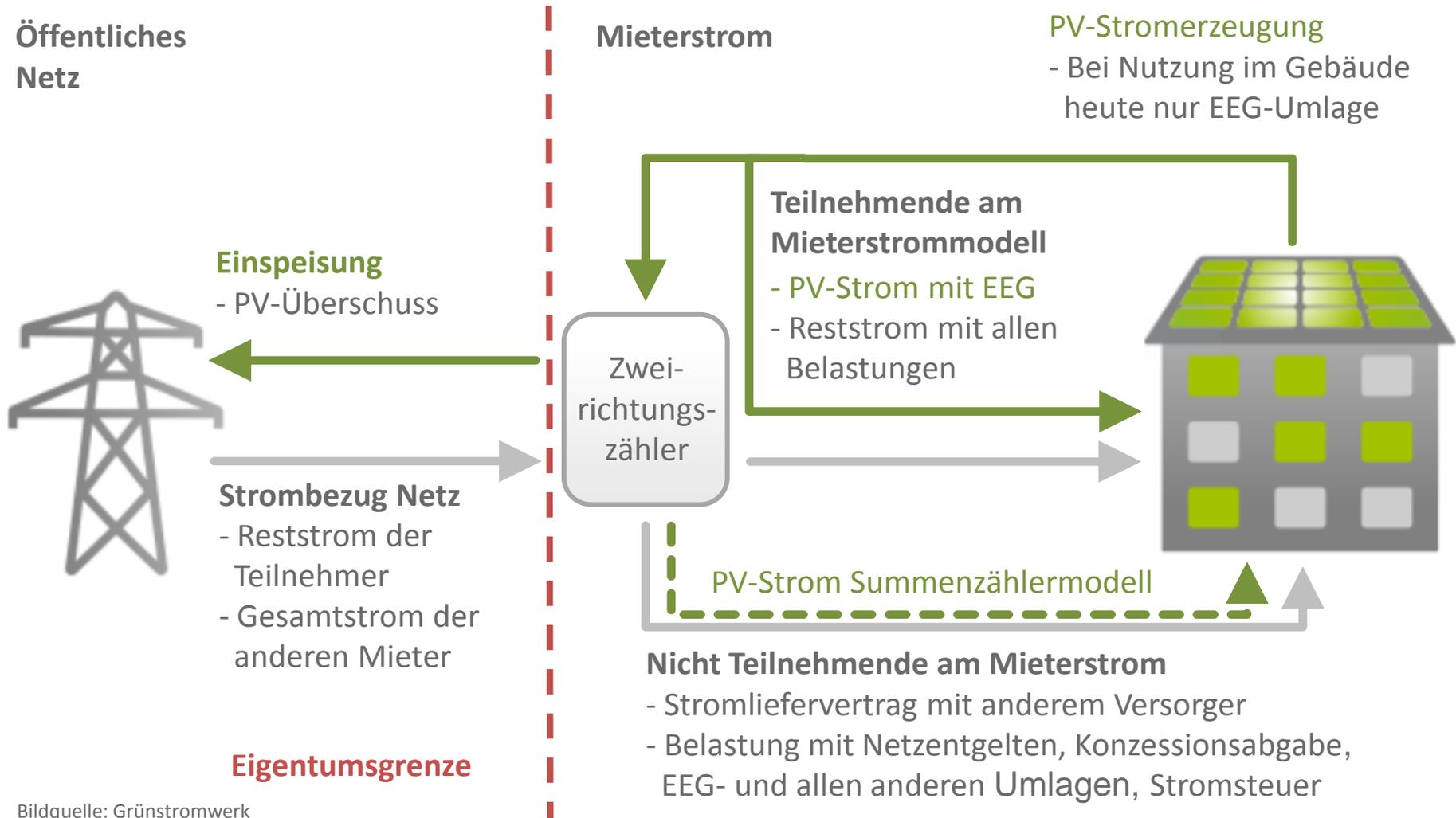
Konzessionen und Netzübernahmen;  
Netzregulierung und Netzentgelte;  
Energieintensive Industrien;  
kommunale und dezentrale Energieversorgung (EEG, KWKG);  
Energiehandel einschließlich Marktregulierung;  
Energiepolitikberatung.



## Übersicht

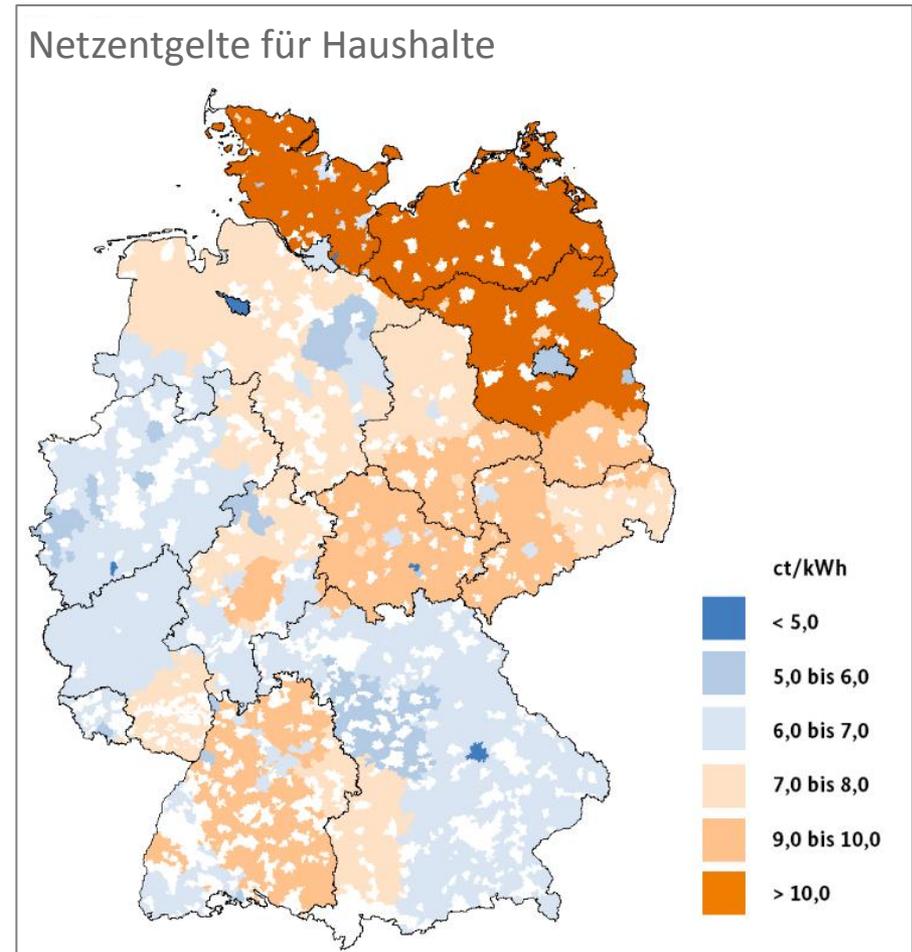
- Überblick Mieterstrom
- Maßgeblicher Rechtsrahmen

## Lieferung von PV-Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes



## Im Norden, Osten und Südwesten sind Mieterstrommodelle wirtschaftlicher

- Strompreise vor Ort sind für die Wirtschaftlichkeit entscheidend
- Die Berechnungen beruhen auf Netzentgelten von 6,72 Cent/kWh und Konzessionsabgabe von 1,66 Cent/kWh
- In vielen Gebieten sind die Netzentgelte und somit der anlegbare Strompreis für Mieterstrom deutlich höher/niedriger
- Die Netzkosten steigen im Jahr 2017/18 weiter, insbesondere im Norden und Osten, aber auch in Bayern
- Die indirekte Förderung von Mieterstrom nimmt durch steigende Netzentgelte zu



## Umsetzung der Vergünstigung

Für 2017 ergeben sich folgende Zuschläge:

Leistungsklasse	EEG 2017 Einspeisevergütung	Mieterstromzuschlag
bis 10 kW	12,31 ct/kWh	3,81 ct/kWh
über 10 bis 40 kW	11,97 ct/kWh	3,47 ct/kWh
über 40 bis 100 kW	10,71 ct/kWh	2,21 ct/kWh

## Umsetzung der Vergünstigung

### Anforderungen an Mieterstromverträge

- Mieter/Nutzer des Gebäudes sind frei, Mieterstrom zu beziehen oder nicht;
- Laufzeit des Mieterstromvertrages max. 1 Jahr (sonst unwirksam);
- Keine Verbindung mit Abschluss eines Mietvertrages (sonst unwirksam);
- Jahresendpreis darf 90 % des jeweils geltenden Grundversorgungstarifs (Arbeits- und Leistungspreis) nicht überschreiten; anderenfalls Herabsetzung auf den Preis, der der Höchstgrenze entspricht;
- Umfassende Versorgungspflicht des Mieterstromlieferanten (auch für Zeiten, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt);
- Bei Beendigung des Mietvertrages endet Mieterstromvertrag automatisch.

## Übersicht

- Überblick Mieterstrom
- Maßgeblicher Rechtsrahmen

## Energierechtliche Gesetze

- EnWG: Stromkennzeichnung, Abrechnung, Meldepflichten, Inhalt Stromliefervertrag, Netzanschluss und Netznutzung
- KWKG: Betrieb einer KWK-Anlage (Beachtung der Fördertatbestände)
- EEG: Betrieb einer PV-Anlage (Beachtung der EEG-Fördertatbestände); Beachtung aller EEG Meldepflichten; Abführung EEG-Umlage an ÜNB
- StromStG: Stromsteuerbefreiung (bis zu 2 MWel), aber ggf. Anlagenzusammenfassung)
- EnergieStG: Vergünstigungen für Erdgasbezug für KWK-Anlagen
- MsbG: Umsetzung gesetzeskonformen Messkonzeptes
- REMIT: Registrierungs- und Meldepflicht



## Mieterstrom als Eigenversorgung?

### Eigenversorgung:

Eigene Stromerzeugung zum Selbstverbrauch

≠

### Lieferung:

Eine Person erzeugt Strom, eine andere Person verbraucht den Strom.

- Genossenschaftsmodelle (-)
- Scheibenpachtmodelle (-) (Ausnahme Bestandsschutz)
- GbR: idR (-)

Stromversorgung von Liegenschaften idR keine Eigenversorgung.

## Stromsteuerbefreiung von Mieterstrom

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG:

- 100 % EE-Strom im Netz „grüne“ Netze

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG:

- Stromerzeugung aus Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang zum Verbrauch

Aber:

2 MW Grenze schnell überschritten, wenn PV-Anlage fernsteuerbar ist; für PV-Strom in der Direktvermarktung ( § 12b Abs. 2 StromStV); zw. für PV-Strom, der an NB „geliefert“ wird, hiesige Auffassung (-).

## Administrative Herausforderungen

### erweiterte Gewerbsteuerkürzung

- Risiko des Verlusts der gewerbesteuerlichen Privilegierung wegen Stromlieferung an Mieter (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG)
- Risikovermeidung durch Einbindung von DL (z. B. EVU/Contractoren)

### Messkonzept

- Erzeugungszähler an der Anlage
- Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum öff. Netz
- Unterzähler für Letztverbraucher
- Unterzähler für drittversorgte Letztverbraucher (DrittMSB)

### Meldepflichten

- Meldungen an das Marktstammdatenregister
- REMIT-Meldepflicht (Zusatz- und Reservestrombezug)
- EEG-Meldepflichten (Erzeugungsdaten (VNB), Lieferdaten (ÜNB) und an BNetzA (§§ 74, 74a, 76, 78 EEG 2017)
- Prüfen, ob HZA Meldungen für Stromsteuer notwendig (§§5, 8 StromStG)

## Administrative Herausforderungen

### Rechnungslegung/ Mitteilungspflichten

- Anforderungen an Tarif-, Abrechnungsvorgaben und Inhalte der Rechnungslegung (§ 40 EnWG) beachten
- Vorgaben zur Stromkennzeichnung § 42 EnWG beachten
- Meldung an BNetzA beachten (§ 42 Abs. 7 EnWG)

### SLV/AGB

- Anforderungen an Inhalt von SLV mit Haushaltskunden beachten (§ 41 EnWG)
- AGB-Vorgaben und Rechtsprechung beachten
- Regelung zur Übernahme des Messtellenbetriebs und der Messung

### Öffentlichkeit

- Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet:
- Angaben nach § 42 Abs. 1 (Stromkennzeichnung)
- Mitteilung über Liefermenge nach § 74 EEG 2017, Bericht über die mitgeteilten Daten (§ 76 EEG 2017).

**Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Boos Hummel & Wegerich**

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • [post@boos-hummel.de](mailto:post@boos-hummel.de)